

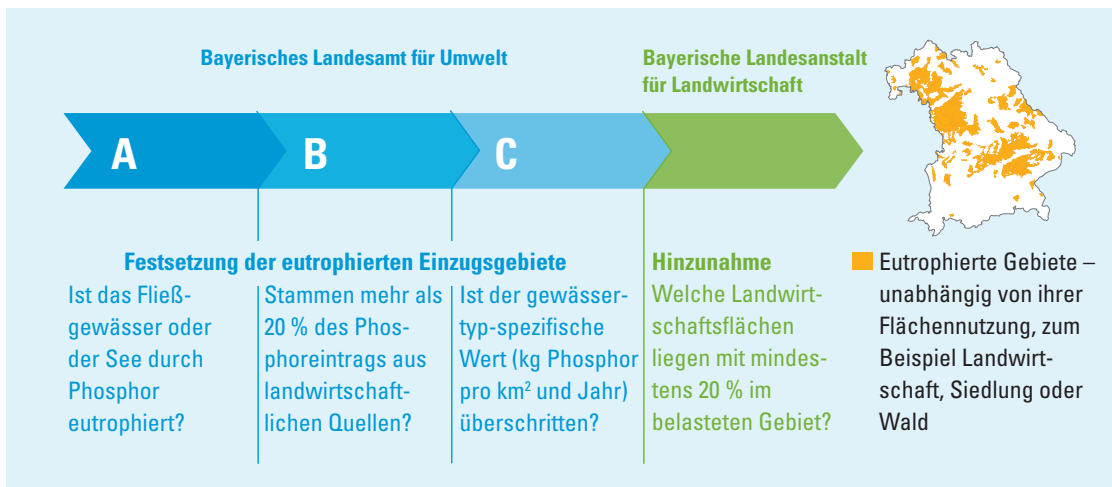


Ausweisung der eutrophierten Gebiete 2022

In der novellierten Düngeverordnung vom Mai 2020 hat die Bundesregierung nationale Kriterien für die Ausweisung von eutrophierten Fließgewässern und Seen festgelegt. Flüsse und Seen, in die mehr Phosphor eingetragen wird, als für ihre jeweilige Gewässerökologie verträglich ist, sollen stärker als bisher davor geschützt werden.

Die Düngeverordnung betrifft unter anderem die Phosphoreinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung. Für andere Phosphorquellen z. B. Kläranlagen gibt es ebenso Programme für die gezielte Reduktion der Phosphorfracht. Die eutrophierten Gebiete werden bundeseinheitlich über die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten – AVV Gebietsausweisung“ (AVV GeA) ausgewiesen. Zusätzliche Anforderungen an die Landwirtschaft gibt es nur in den Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten, in denen nennenswerte Einträge aus der Landwirtschaft zur Eutrophierung beitragen.

An den Kriterien, ob ein Gebiet eutrophiert ist, hat sich bei der Überarbeitung der AVV GeA im Sommer 2022 gegenüber der Ausweisung vom Dezember 2020 nichts geändert. Allerdings wurde nochmals für die betroffenen Fluss- und Seewasserkörper überprüft, ob alle Kriterien nach den bundeseinheitlichen Vorgaben der AVV GeA zutreffen.



Die Kulisse der eutrophierten¹ Gebiete ergibt sich auf Grundlage von vier Kriterien, die alle miteinander zu erfüllen sind.

A Fluss- und Seewasserkörper², die überhöhte Phosphorbelastungen zeigen, werden identifiziert. Dazu werden die Gewässer mithilfe chemischer und biologischer Kriterien, wie sie in der Oberflächengewässerverordnung beschrieben sind, bewertet und als eutrophiert eingestuft.

B Bei diesen belasteten Flüssen und Seen wird mit dem Nährstoffeintragsmodell MONERIS³ ermittelt, wie groß der landwirtschaftliche Anteil an den Phosphoreinträgen in die Gewässer-

eintragsgebiete ist. Weiter betrachtet werden nur Einzugsgebiete mit einem Eintrag von über 20 % aus den landwirtschaftlichen Phosphorquellen⁴: Erosion, Oberflächenabfluss und Drainagen.

C Für die verbleibenden Fluss- und Seewasserkörper wird berechnet, wie hoch der flächenbezogene Phosphoreintrag⁵ ist. Nur wenn ein nach Gewässertyp festgelegter Eintrag in Kilogramm Phosphor pro km² überschritten wird, verbleibt das Gebiet in der Kulisse.

Abschließend wird die Kulisse der belasteten Fluss- und Seewasserkörper mit den landwirtschaftlichen Flächen verschnitten. Landwirtschaftliche Flächen, die nur teilweise in den belasteten Gebieten liegen, werden mit ihrer Gesamtfläche in die Gebietskulisse⁶ einbezogen, wenn sie mit mindestens 20 % im belasteten Gebiet liegen.

Überprüfung mindestens alle vier Jahre

Die Bundesländer haben mindestens alle vier Jahre die Ausweisung der eutrophierten Gebiete zu überprüfen.

Hier finden Sie die Karten zur Gebietskulisse

Eine digitale Karte kann über den Kartenviewer Agrar des integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-Systems (iBALIS) eingesehen werden:

→ www.stmelf.bayern.de > **ibal**

Weitere Informationen zur Ausweisung der eutrophierten Gebiete („gelbe Gebiete“) und den damit verbundenen Auflagen finden Sie nach Ausweisung unter:

→ www.lfi.bayern.de > **avduev**

Glossar:

1) Eutrophierung

Eine Eutrophierung nach der Düngeverordnung liegt vor, wenn Phosphorkonzentrationen in Fließgewässern bzw. Seen die Werte für den guten ökologischen Zustand nach Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) überschreiten und gleichzeitig Wasserpflanzen und Algen in Art und Menge so beeinträchtigt werden, dass sie nach biologischer Analyse schlechter als in Klasse „gut“ nach Anlage 5 der OGewV eingestuft sind. Sowohl die Einstufung der Phosphorkonzentrationen als auch die biologische Bewertung richtet sich nach der natürlichen Ausprägung des Gewässers.

2) Fluss- und Seewasserkörper

Fluss- und Seewasserkörper sind Begriffe der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL). Sie beschreiben weitgehend einheitliche Flussabschnitte und bei Seen die Seefläche mit ihrem Ufer. Sie wurden auch als räumliche Bezugseinheit für die Ausweisung der eutrophierten Gebiete festgelegt. Im WRRL-Bewirtschaftungsplan sind Fluss- und Seewasserkörper in Bayern dargestellt.

3) Nährstoffeintragsmodell MONERIS

Das Nährstoffeintragsmodell MONERIS (Modelling Nutrient Emissions in River Systems) errechnet mit Hilfe flächenbezogener Daten, wie viel Nährstoff aus den Quellen kommunale Kläranlagen, industrielle Direkteinleiter, Kleinkläranlagen, Misch- und Trennsystem (Siedlungsbereich) sowie Erosion, Oberflächenabfluss, atmosphärische Deposition auf Gewässerflächen, Drainagen, Grundwasser (diffuser Bereich) innerhalb eines Gebietes in ein Gewässer eingetragen wird. Weitere Informationen finden Sie unter: www.lfu.bayern.de > Wasser > Phosphor in Fließgewässern und Seen > Ausweisung eutrophierter Gebiete > Nährstoffeintragsmodell MONERIS

4) Phosphorquellen

Der Phosphor in Flüssen und Seen stammt aus verschiedenen Quellen. Neben landwirtschaftlichen Quellen spielen Einträge aus dem Siedlungsbereich eine Rolle wie kommunales und industrielles Abwasser, Einträge aus Trenn- und Mischkanalisation sowie aus der Luft.

5) Flächenbezogener Phosphoreintrag

In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) zeigt die Tabelle 5 im Anhang der AVV GeA, welcher Phosphoreintrag (aus der Landwirtschaft) in Kilogramm pro Hektar in ein Gewässer als unbedenklich gilt. Dies hängt vom Gewässertyp ab: Bei alpin geprägten Gewässern sind z. B. höhere Phosphoreinträge zulässig als bei Gewässern der Mittelgebirge.

6) Gebietskulisse

Um Gewässer zu schützen, umfasst die Gebietskulisse Feldstücke, in welchen nach AV DüV zusätzliche düngebezogene Maßnahmen der Landwirtschaft zur Reduzierung von Phosphoreinträgen erforderlich sind, die über die flächendeckenden Anforderungen der DüV hinausgehen.

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
www.stmelf.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
www.stmuv.bayern.de

Stand:

November 2022